Ergänzende Bedingungen zur AVBFernwärmeV

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Wertheim GmbH zu der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Gültig ab 01.08.2022

1. **Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV**

   1.1 Die Stadtwerke Wertheim GmbH erhebt einen Baukostenzuschuss gemäß § 9 Abs. 1 AVBFernwärmeV.

   1.2 Der BKZ beträgt einheitlich 45,00 EUR je kW Anschlusswert.

   1.3 Der BKZ wird zusammen mit den Hausanschlusskosten fällig. Bei größeren Objekten können Abschlagszahlungen auf den BKZ entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangt werden.

   1.4 Die Stadtwerke Wertheim GmbH behält sich vor, einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Kunde seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht (§ 9 Abs. 3 AVBFernwärmeV).

2. **Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBFernwärmeV**

   2.1 Der Kunde wird über einen Hausanschluss, der das Fernwärmeversorgungsnetz mit der Kundenanlage verbindet, an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen. Der Hausanschluss umfasst die Anschlussleitung einschließlich der Erdarbeiten und der Übergabestation. Er beginnt an der Abzweigstelle des Fernwärmeversorgungsnetzes und endet an der Übergabestelle (siehe TAB).
   Die Übergabestelle ist gleichzeitig Eigentums- und Liefergrenze zwischen der Anlage des Kunden und der im Eigentum der Stadtwerke Wertheim GmbH stehenden Übergabestationen.

   2.2 Der Kunde zahlt der Stadtwerke Wertheim GmbH einen Anschlusskostenbeitrag für die Erstellung des Hausanschlusses (§ 10 AVBFernwärmeV) und, soweit die Übergabestation von der Stadtwerke Wertheim GmbH installiert wird, zusätzlich einen Festpreis für die Übergabestation.

	Hausanschlusskosten	Übergabestation
bis 20 kW Anschlusswert	**3.100,00 EUR**	**3.600,00 EUR**
bis 30 kW Anschlusswert	**3.100,00 EUR**	**4.900,00 EUR**

   Den von der Stadtwerke Wertheim GmbH geforderten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.
   Wird ein höherer Anschlusswert benötigt, so hat der Kunde ein individuelles Kostenangebot bei der Stadtwerke Wertheim GmbH anzufordern

   2.3 Die Hausanschlusskostenpauschale wird für einen Hausanschluss bis zu einer Länge von 10 m erhoben. Bei längeren Anschlüssen erfolgt ein Zuschlag für jeden weiteren angefangenen Meter der Trassenlänge.

   2.4 Der Anschlusskostenbeitrag wird bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Wertheim GmbH.

Stadtwerke Wertheim GmbH | Mühlenstraße 60 | 97877 Wertheim
stadtwerke-wertheim.de | info@stadtwerke-wertheim.de

Stand 08.01.2025

2.5 Ferner trägt der Kunde die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus sonstigen Gründen von ihm veranlasst werden (§ 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV).

3. Weitere Kosten und Gebühren

3.1 Die erste Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt ohne Entgelt. Werden jedoch in der Kundenanlage Mängel festgestellt, durch die eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist oder die eine Nachprüfung erforderlich machen, werden dem Anschlussnehmer die Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet (§ 13 AVBFernwärmeV).
Die Mindestgebühr beträgt 50,00 EUR.

3.2 Bei Zahlungsverzug (§ 27 AVBFernwärmeV) wird für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung ein Betrag von 5,00 EUR erhoben.

3.3 Für jeden Einsatz eines Beauftragten während der üblichen Arbeitszeit

- zum Einzug der Forderung
- zur Einstellung der Versorgung
- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage

3.4 Ein Einsatz, der auf Veranlassung des Kunden außerhalb der üblichen Arbeitszeit erfolgt, wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

4. Steuern und Abgaben

4.1 Die Berechnung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten.

4.2 Den von der Stadtwerke Wertheim GmbH geforderten Beträgen wir die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

5. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01. August 2022 in Kraft.

Stadtwerke Wertheim GmbH | Mühlenstraße 60 | 97877 Wertheim
stadtwerke-wertheim.de | info@stadtwerke-wertheim.de

Stand 08.01.2025